

1



Amtsgericht Duderstadt

Beschluss

Terminbestimmung

1 K 5/23

11.04.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 20. November 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Hinterstr. 33, 37115 Duderstadt, Saal 10, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Rollshausen Blatt 1108 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|----------|-------------|------|-----------|------------------------------------|----------------------|
| 1 | Rollshausen | 15 | 32/2 | Gebäude- und Freifläche, Ölgasse 6 | 824 |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15.06.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 70.000,00 € (je ideellen Anteil 35.000,00 €)

Objektbeschreibung:

Nichtunterkellertes zweigeschossiges Einfamilienhaus, Baujahr um 1900, Fachwerkfassade, nicht ausgebautes Dachgeschoss, Plattenheizkörper über Gaszentralheizung aus Mitte der 1990er Jahre, Scheune

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

| |
|---|
| Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter ZVG-Portal |
|---|

Beckmann - Dietrich
Rechtspflegerin